

Leitfaden für
Koppelvertreter



In unserer Satzung heißt es in §9

Ziffer 2):

„Der Obmann/Koppelvertreter führt die Aufsicht in der Gartenanlage und vertritt den Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse.“

und Ziffer 7):

„Der Obmann führt eine Liste über die abzuleistende Gemeinschaftsarbeit und ist dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet . . . „

Der Koppelvertreter . . .

- Ist in der Regel für die Dauer von 3 Jahren gewählt
- Plant und organisiert Hilfen und Gemeinschaftsarbeiten auf der Koppel
- Sorgt für die Umsetzung der Gartenordnung

Er ist Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Gartenpächtern seiner Koppel. Er hält regelmäßigen Kontakt zu den Pächtern und ist über die Sorgen und Probleme der Pächter informiert. Er berichtet dem Vorstand in regelmäßigen Abständen über den Koppelzustand und aktuelle Vorkommnisse.

Der Koppelvertreter ist über Anzahl, Lage und Zustand freier Parzellen informiert und kann Interessenten und Vorstand Auskunft erteilen.

Der Koppelvertreter plant Gemeinschaftsarbeiten und organisiert in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand deren Durchführung.

Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, was Informationen über Zahlungen, Pächter und Vorgänge im Vorstand betrifft. Es gilt der Datenschutz.

Der Koppelvertreter ist für die Veröffentlichungen des Vereins an den Aushängen zuständig und hat für Ihre Aktualisierung zu sorgen.